



Bund der
Pfadfinderinnen
und Pfadfinder e.V.

Stamm Bussard Germering

Satzung des BdP Stamm Bussard

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen Bund der Pfadfinderinnen und Pfadfinder Stamm Bussard, abgekürzt BdP Stamm Bussard
2. Sitz des Vereins ist Germering
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr
4. Der Verein ist eine selbstständige Untergliederung des Bund der Pfadfinderinnen und Pfadfinder e. V. (BdP) und des Bund der Pfadfinderinnen und Pfadfinder Landesverband Bayern e. V. (BdP Bayern). Die Mitglieder und Organe des Vereins haben deren Satzungen, Ordnungen und Beschlüsse zu achten.
5. Im Falle eines Widerspruchs zwischen Satzung und Ordnung des BdP und Satzung oder Ordnungen des BdP Bayern gelten die Bestimmungen der Satzung und Ordnungen des BdP. Sollten Regelungen dieser Satzung im Widerspruch zu den Satzungen oder Ordnungen des BdP oder BdP Bayern stehen, gehen deren Regelungen dieser Satzung vor.

§ 2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und Jugendhilfe
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Erziehung junger Menschen nach den Grundsätzen der internationalen Pfadfinder*innenbewegung in Zusammenarbeit mit Elternhaus und anderen Erziehungsträgern zu freien, kritischen, verantwortungsbewussten und toleranten Bürger*innen eines demokratischen Staates.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a. die Veranstaltung von Freizeitaktivitäten in Kinder- und Jugendgruppen.
 - b. die Durchführung von Kinder- und Jugendfreizeiten und Maßnahmen der Kinder- und Jugendbildung.
 - c. Einrichten und Unterhalt von Räumlichkeiten für Kinder- und Jugendarbeit, Jugendbildungsstätten und Zeltplätzen.
4. Der Verein ist interkonfessionell. Er ist nicht an Parteien oder Interessengruppen gebunden.
5. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.



Bund der
Pfadfinderinnen
und Pfadfinder e.V.

Stamm Bussard Germering

6. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied im Verein können auf Antrag werden:
 - a. natürliche Personen
 - b. juristische Personen
 - c. Dem Antrag minderjähriger Personen muss vom gesetzlichen Vertreter (bei mehreren Vertretern von allen) zugestimmt werden.
2. Es ist anzugeben, ob die Mitgliedschaft als ordentliches oder als förderndes Mitglied gewünscht ist.
3. Juristische Personen können nur förderndes Mitglied werden.
4. Der Erwerb der Fördermitgliedschaft durch Personen unter 26 bedarf der Zustimmung der örtlichen Gruppe und des Landesvorstandes. Näheres regelt die Aufnahmeordnung des BdP.
5. Der Antrag von Personen über 18 Jahren ist durch den Antragsteller zu begründen.
6. Die Mitgliedschaft im BdP Stamm Bussard ist mit der Mitgliedschaft im BdP und BdP Bayern verbunden.
7. Der Antrag der Mitgliedschaft muss zeitnah, spätestens aber acht Wochen, nach der ersten Teilnahme an den Gruppenstunden / Aktivitäten erfolgen

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Um die Mitgliedschaft zu beenden, muss ein Mitglied seinen Austritt in Textform erklären. (Weitere Gründe für Ende der Mitgliedschaft sind: Ausschluss, mehr als 11 Monate Beitragsrückstand, Tod)
2. Der Austritt muss bis zum 31.12. des jeweiligen Jahres in Textform erklärt werden, sonst verlängert sich die Beitragspflicht automatisch um ein Jahr.
 - a. Der Austritt muss gegenüber der Stammesführung oder der Mitgliederverwalter*in erklärt werden.
 - b. Bei unterjährigem Austritt erfolgt keine anteilige Erstattung von Mitgliedsbeiträgen.
3. Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt:
 - a. wenn das Mitglied den Vereinsinteressen zuwiderhandelt oder das Ansehen des Vereins schädigt, insbesondere durch Verletzung der Grundsätze der politischen und religiösen Toleranz und der Neutralität des Vereins.
 - b. im Falle einer Mitgliedschaft oder Mitarbeit in einer Partei oder Vereinigung, die Ausländerfeindlichkeit, Fremdenhass, Rassismus, Nationalismus und Intoleranz gegenüber Andersdenkenden verbreitet.



Bund der
Pfadfinderinnen
und Pfadfinder e.V.

Stamm Bussard Germering

- c. Über den Ausschluss eines Vereinsmitglieds entscheidet der Bundesvorstand des BdP. Näheres regelt die Ausschlussordnung des BdP.
4. Ein ausgeschiedenes Mitglied hat keinen Anspruch an das Vereinsvermögen

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Rechte und Pflichten ergeben sich aus dieser Satzung. Jedes Mitglied hat die Beschlüsse der satzungsgemäßen Organe des BdP, des BdP Bayern und des Stammes zu beachten.
2. Jedes Mitglied hat Beiträge zu entrichten, Der Jahresbeitrag ist zum 1.1. des jeweiligen Jahres fällig. Er setzt sich aus Anteilen des Bundes, des Landesverbandes und des Stammes zusammen. Über die Höhe des Stammesanteils entscheidet die Stammesversammlung, er wird in der Beitragsordnung des Stammes geregelt. Die Bestimmung der anderen Anteile regelt die Beitragsordnung des BdP und BdP Bayern.
3. Ordentliche Mitglieder sind zur aktiven Mitwirkung der Arbeit des Vereins und zur Förderung des Vereinszweckes nach besten Kräften verpflichtet.
4. Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein ideell und materiell. Sie können an Versammlungen mit beratender Stimme teilnehmen. Sie haben mindestens den Betrag für fördernde Mitglieder zu entrichten. Für diesen Beitrag gilt Abs. 2 entsprechend.

§ 6 Organe

1. Organe des Vereins sind:
 - a. die Stammesführung
 - b. die Stammesversammlung
2. Mindestens ein Mitglied der Stammesführung muss volljährig sein.

§ 7 Stammesversammlung

1. Die Stammesversammlung ist oberstes beschlussfassendes Organ des Vereins. Sie tagt verbandsöffentlich.
2. In der Stammesversammlung haben alle ordentlichen Mitglieder des Stammes Sitz, Antragsrecht und Sitzrecht. Die Stammesversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Sie wird von der Stammesführung unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung in Textform einberufen. Die Ladungsfrist beträgt drei Wochen. Sie beginnt mit der Einladung der Mitglieder per E-Mail oder der Aufgabe zur Post.

3. Sie tagt entweder physisch an einem Versammlungsort oder in Ausnahmefällen virtuell mittels elektronischer Kommunikationsmittel. Die Art der Versammlung wird in der Einladung bekanntgegeben. Hierbei ist die physische Versammlung, sofern keine triftigen Gründe entgegenstehen, stets durchzuführen..
4. Auf Antrag in Textform eines Viertels der ordentlichen Mitglieder ist die Stammesführung verpflichtet, die Stammesversammlung innerhalb von zwei Wochen einzuberufen.
5. Die Stammesversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder anwesend ist. Ist dies nicht der Fall, so hat die Stammesführung die Stammesversammlung innerhalb eines Monats, frühestens nach einer Woche mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese ist bezüglich der ursprünglichen Tagesordnung unabhängig von §7 Abs. 5 S. 1 beschlussfähig; darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
6. Die Stammesversammlung wählt eine Versammlungsleitung. Sie besteht aus einer Protokollführer*in und zwei ordentlichen Mitgliedern, von denen eines nicht der Stammesführung angehören darf.
7. Aufgaben der Stammesversammlung sind insbesondere:
 - a. Beschlüsse über Maßnahmen im Interesse des Vereinszweckes
 - b. Beschlüsse über Änderung der Stammesatzung
 - c. Beschluss über die Anzahl der Stammesführer*innen und Stellvertreter*innen
 - d. Wahl der Stammesführung
 - e. Wahl der Landesdelegierten
 - f. Wahl der Kassenprüfer*innen bzw. Revisor*innen
 - g. Entlastung der Stammesführung
 - h. Festsetzung des Beitragsanteils des Stammes
 - i. Beschluss über die Auflösung des Stammes
8. Die Stammesversammlung entscheidet grundsätzlich mit einfacher Mehrheit. Zwei Drittel der abgegebenen Stimmen sind erforderlich:
 - a. zum Beschluss der Satzung
 - b. zur Änderung von Satzung und Vereinszweck
 - c. zur Änderung der Satzungsgemäßen Ordnung
 - d. zur Abwahl von Mitgliedern der Stammesführung
 - e. zur Entscheidung über die Aufspaltung, Verschmelzung oder die Auflösung des Stammes.
 - f. Die Stammesversammlung kann für bestimmte Wahlen oder Beschlüsse höhere Mehrheiten festsetzen.
9. Die Beschlüsse der Stammesversammlung werden protokolliert. Das Protokoll wird von einem Mitglied der Stammesführung, sowie der Protokollführung und der Versammlungsleitung unterzeichnet.
10. Näheres regelt die Landesordnung, sowie die Landeswahlordnung.

§ 8 Stammesführung

1. Die Stammesführung besteht aus:
 - a. einem oder zwei Stammesführer*innen
 - b. mehreren Stellvertreter*innen
 - c. der Stammesschatzmeister*in
 - d. optional der stellvertretenden Schatzmeister*in
2. Die Stammesversammlung beschließt auf Antrag der Stammesführer*innen die zu wählende Anzahl der Stellvertreter*innen. Die Stammesversammlung hat die Möglichkeit, eine abweichende Anzahl an Stellvertreter*innen zu beantragen. Bei mehreren Anträgen wird mit einfacher Mehrheit über die Zahl der Stellvertreter*innen abgestimmt; sollte es keinen Gegenantrag geben, gilt der Antrag des*der Stammesführer*innen als angenommen.
3. Die Stammesversammlung beschließt auf Antrag der Stammesschatzmeister*in ob eine stellvertretende Stammesschatzmeister*in gewählt werden soll. Die Stammesversammlung hat die Möglichkeit einen Gegenantrag zu stellen. Bei mehreren Anträgen wird mit einfacher Mehrheit über die Wahl einer stellvertretenden Stammesschatzmeister*in abgestimmt; sollte es keinen Gegenantrag geben, gilt der Antrag der Stammesschatzmeister*in als angenommen.
4. Die Stammesführung gibt sich eine Geschäftsordnung. Sie kann bestimmte Aufgaben Dritten übertragen. Diese sind zu Sitzungen der Stammesführung einzuladen, soweit es die Erfüllung dieser Aufgaben erfordert.
5. Die Mitglieder der Stammesführung werden einzeln für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleiben bis zu Neujahr im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Bei Nachwahl von lediglich einzelnen Mitgliedern der Stammesführung sind diese bis zum Ende der laufenden Wahlperiode gewählt.
6. Die Abwahl eines Mitgliedes der Stammesführung ist jederzeit aus dringenden Gründen möglich.
7. Die Stammesführung führt die Geschäfte des Vereins. Zur Vertretung des Vereins i.S.d. §26 Abs. 2 BGB sind zwei Mitglieder der Stammesführung gemeinsam berechtigt.
8. Die Stammesführung vertritt den Stamm im Kreisjugendring oder bestimmt hierfür Vertreter*innen.

§ 9 Wahlen

1. Kandidat*innen müssen nicht anwesend sein, sofern eine Einverständniserklärung in Textform vorliegt.
2. Zeitpunkt und Ort der Wahlen sind so zu wählen, dass alle Wahlberechtigten die Möglichkeit zur Teilnahme haben (z.B.: Behinderte, Berufstätige, junge Mitglieder).



Bund der
Pfadfinderinnen
und Pfadfinder e.V.

Stamm Bussard Germering

3. Die Landeswahlobleute sind im Rahmen der Ladungsfrist über Ort, Zeit und Gegenstand der Wahl in Kenntnis zu setzen.
4. Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht, in Organe und andere Ämter des BdP, BdP Bayern und des Stammes gewählt zu werden, soweit diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt, vorbehaltlich des §6 Abs. 2. Das aktive Wahlrecht besitzt ein ordentliches Mitglied nur dann, wenn es dieses nicht in einer anderen örtlichen Gruppe des BdP ausübt.
5. Die Versammlungsleitung führt die Wahlen durch und fertigt ein Wahlprotokoll an. Dieses Wahlprotokoll ist unverzüglich den Landeswahlobleuten zuzusenden

§ 10 Auflösung des Stammes

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, bestimmt die auflösende Stammesversammlung die weitere Verwendung des Vermögens des Vereines. Hierbei muss es ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des §2 dieser Satzung zugeführt werden. Sollte der Stamm nicht mehr in der Lage sein, über seine Auflösung selbst zu bestimmen, so fällt das Vereinsvermögen dem BdP Bayern zu, §10 S. 2 gilt entsprechend. Sofern bei Auflösung nichts anderes beschlossen wird, wird der Landesvorstand zu Liquidatoren bestimmt.

Beschlossen auf der Stammesversammlung vom 06.02.2023